

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Durchwahl  
Telefon +49 351 564-55000  
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
Z-1053/114/109-2023/51750

Dresden,  
28. März 2023

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)**  
**Drs.-Nr.: 7/12718**  
**Thema: Neubau des Mitteldeutschen Infektionsschutzzentrums am Klinikum St. Georg in Leipzig**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Welche Mittel werden für den Neubau des Mitteldeutschen Infektionsschutzzentrums zur Verfügung gestellt?**

**Frage 2: Ist eine Erhöhung der Mittel aufgrund gestiegener Baukosten geplant?**

**Frage 3: Da es sich um eine Einrichtung handelt, die auch von anderen Bundesländern genutzt wird, sind bereits Gespräche zur Mitfinanzierung mit dem Bund und den anderen Bundesländern geführt worden?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen kann die Staatsregierung die Beantwortung von Fragen ablehnen, wenn diese den „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ berühren.

Die Fragen berühren den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, weil sie den Prozess der Willensbildung innerhalb der Staatsregierung betreffen. Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung schließt einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung ein. Hierzu gehören sämtliche internen Abstimmungs- und Willensbildungsprozesse sowie Planungen innerhalb der Staatsregierung, die der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen dienen (SächsVerfGH, Urteil vom 23. April 2008, Vf. 87-1-06).

Auch eine Abwägung zwischen dem verfassungsrechtlich geschützten Interesse der Abgeordneten an der Beantwortung ihrer Fragen und dem ebenfalls



MACH  
WAS  
WICHTIGES  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Gesellschaft-  
lichen Zusammenhalt  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

[www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)

verfassungsrechtlich garantierten Kernbereichsschutz ergibt nicht, dass die Fragen zu beantworten sind. Denn die Fragen betreffen jeweils interne Willensbildungs- und Abstimmungsprozesse von erheblichem Gewicht und eine Beantwortung birgt die konkrete Gefahr, dass der Staatsregierung das nötige Maß an sachlicher und persönlicher Unbefangenheit für eine freie und offene Willensbildung verloren ginge.

**Frage 4: Gibt es in Sachsen noch andere Einrichtungen zur Unterbringung von Patient\*innen nach §30 Infektionsschutzgesetz (IfSG)?**

Zur Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Erkrankungen durch hochpathogene und lebensbedrohliche Erreger steht im Klinikum St. Georg Leipzig als überregionale Schwerpunktlinik und Kompetenzzentrum eine gesonderte Isolierstation mit fünf Betten zur strikten Isolierung und eine weitere mit fünf Betten zur Standardisolierung zur Verfügung. Auf Basis eines Staatsvertrags beteiligen sich Sachsen-Anhalt und Thüringen an der Finanzierung der Einrichtung.

Neben der bestehenden Sonderisolierstation am Klinikum St. Georg Leipzig, gibt es im Freistaat Sachsen keine weiteren vergleichbaren Einrichtungen. Zur Unterbringung von Patientinnen und Patienten nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes verfügen andere Plankrankenhäuser im Freistaat Sachsen jedoch über sogenannte Isolierzimmer.

Mit freundlichen Grüßen

  
Petra Köpping